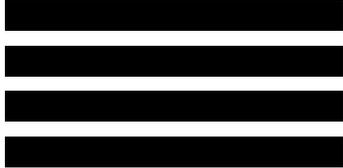


DIE LINKE. Fraktionsgeschäftsstelle; Hauptstraße 2; 41236 Mönchengladbach



Erik Jansen

DIE LINKE.
Fraktion im Rat der Stadt
Mönchengladbach
Hauptstraße 2
41236 Mönchengladbach

Stellungnahme zu Ihrer Anfrage zur „Dichtheitsprüfung“

Mönchengladbach, 13.03.2014

Sehr geehrter Herr ,

bezugnehmend auf Ihre eMail vom 04.03.2014 nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Allgemeine Haltung zur Dichtheitsprüfung

Das Thema Dichtheitsprüfung ist von erheblicher sozialer Bedeutung, da nach geltendem Recht etwa 17.000 Grundstücke in Mönchengladbach von einer entsprechenden Prüfung betroffen sind und die dort lebenden Bürgerinnen und Bürger mit hohen Kosten zu rechnen haben.

Wir lehnen eine grundsätzliche Überprüfungspflicht ab. Eine Überprüfung von privaten Abwasserrohren sollte in unseren Augen nur bei einer konkret nachweisbaren Umweltgefährdung oder Gefährdung der Wasserversorgung gegeben sein.

Ausgenommen von dieser Haltung sind jedoch ständig durchströmende, kommunale Abwasserkanäle, da wir hier aufgrund nachgewiesener Einflüsse die größte Gefährdung sehen und eine vorrangige Untersuchung befürworten.

Begründung

Nach unseren Erkenntnissen liegen die Versickerungen bzw. stofflichen Belastungen aus Abwasserleitungen von Wohngebäuden in einer regelmäßig vernachlässigbaren Größenordnung. Das liegt im Wesentlichen darin begründet, dass schon aus hydraulischen Gründen bei den zeitlich kurzen Durchflüssen im Sekunden- bis höchstens Minutenbereich nur ein geringer Teil austritt (exfiltriert).

Unter diesen sauerstoffreichen Umständen bilden sich außerdem (bakterielle) Kolmations-, d. h. Sperrschichten, die den Durchfluss zum einen erheblich weiter mindern und außerdem Belastungen mikrobiell abbauen. Untersuchungen der Mikroben haben ergeben, dass etwa 60 bis 90 Tage nach beispielsweise einer Rissbildung sich eine Biozönose ausgebildet hat, die in der Lage ist, die typischen Stoßbelastungen zu verarbeiten. Beide Umstände, kurze Beaufschlagung und Fähigkeit der Stoßverarbeitung zusammengenommen, reduzieren die stoffliche Belastung des Untergrundes durch Exfiltration auf ein Minimum.

Bei sehr alten Schäden im Zehnjahresbereich werden die mikrobiellen Schichten mutmaßlich durch biologisch nicht abbaubare Feststoffe ersetzt. Die Exfiltration nähert sich dann Null. Entsprechend lange wissenschaftliche Untersuchungen liegen nach unserer Kenntnis noch nicht vor. Bedeutsam sind unsere Betrachtungen dazu deshalb, weil oftmals argumentiert wird, dass alte Leitungen besonders viel exfiltrieren. Diesen Zusammenhang kann man seriös nicht herstellen. Schadhafte Leitungen könnten größtenteils wegen des hohen Alters praktisch absolut dicht sein.

Wie Feldversuche gezeigt haben, bilden sich in den ständig durchströmten kommunalen Sammlern ebenfalls Kolmationsschichten aus, deren Sauerstoffversorgung über den Bodenkörper erfolgt. Aufgrund der ständigen Durchströmung liegt die Exfiltration pro Schadstelle um einen zweistelligen Faktor höher.

Die Untersuchungsmethoden sind nur im Ausnahmefall geeignet, auf Exfiltrationen zurück zu schließen. Mit Druckdichtheitsprüfungen wird der gesamte Rohrumfang geprüft, die Kolmationsschichten bilden sich aber nur in dem durchflossenen Bereich von rund 30% der Höhe aus. Jeder Stau über diese Höhe hinaus ergibt zwangsläufig nicht zutreffende Ergebnisse. Direkte Verlustmessungen sind praktisch unmöglich, da für Messungen eben ein gesamtes Rohr eingestaut werden muss. In den wissenschaftlichen Untersuchungen wurden Leitungen für die Feststellung der Exfiltration weitgehend freigelegt und die Bodenkrume zum Auffangen der Exfiltrationsmenge ummantelt. Die häufig empfohlenen Druckreinigungen zerstören im Übrigen die Kolmationsschichten. Weiter adsorbiert die Bodenkrume zum Großteil im Umkreis weniger Zentimeter nicht biologisch abbaubare Stoffe.

In der Konsequenz können nicht gerechtfertigte Sanierungsmaßnahmen, die durch die Prüfungen zustande kommen könnten, für Hausbesitzer zu einer existenziellen Bedrohung werden.

Kommunalbetrachtet kommen weitere wesentliche Punkte hinzu.

- Die Trinkwasserqualität wird jährlich mit Proben im vierstelligen Bereich geprüft
- In keiner Probe wurde bisher Spuren von Medikamenten gefunden
- Im Gegensatz zum Oberflächenwasser, kann das in Mönchengladbach abgeschöpfte Grundwasser hygienisch betrachtet direkt getrunken werden

In der Konsequenz gilt festzustellen, dass bis zum heutigen Tag kein Beweis für eine tatsächliche Trinkwassergefährdung durch private, undichte Abwasserkanäle vorliegt.

Kommunaler Sachverhalt

Durch einen Ratsbeschluss aus 2013 wurde mit den Stimmen der LINKEN eine gesetzliche Prüffrist für private Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten ausgeschlossen. Damit ist der Rat der Stadt im Rahmen des § 53 Absatz 1e Satz 1 Nummer 1 Landeswassergesetz dem BürgerInnen-Interesse, soweit wie es in diesem Rahmen möglich war, nachgekommen.

Eine Aufhebung von Fristen für private Grundstücke in Wasserschutzgebieten ist leider nach § 8 Absatz 3 SÜwVO Abw ausgeschlossen.

Lösungsmöglichkeiten

Der von Ihnen angegebene § 53 Abs.1 e Satz 1 Nr. 2 Landeswassergesetz (alternativ § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw) sieht vor, dass auf eine Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung seitens der Kommune verzichtet werden kann.

Wir sehen bei dieser Möglichkeit eine Dichtheitsprüfung dadurch zu umgehen, dass diese nicht nachgewiesen werden muss, eine erhebliche Rechtsunsicherheit bei den Bürgerinnen und Bürger, dahingehend dass eine Pflicht letztendlich (inkl. Fristsetzung) weiter bestehen würde und eventuelle Schadenersatzansprüche und Bußgelder (§ 14 Abs. 1 SÜwVO Abw) bei nachgewiesener Umwelt- bzw. Wassergefährdung durch undichte Abwasserleitungen weiterhin möglich seien. Auf diese Gefahr hinweisend würden wir letztendlich im BürgerInneninteresse einer Aufhebung der Nachweispflicht trotzdem per Satzung zustimmen.

Wir DIE LINKE. schlagen darüber hinaus vor, ein Bußgeld bei Nicht-Einhaltung von Fristen per Satzung auszuschließen. „In den Abwassersatzungen der Gemeinden **kann** geregelt werden, daß vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“ (§ 161 a Landeswassergesetz - LWG -).

Eine generelle, rechtssichere Lösung für die Menschen in der Kommune kann jedoch leider nur durch das Land NRW oder durch eine mögliche Verfassungsbeschwerde aufgrund der Verhältnismäßigkeit erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Erik Jansen

Bezirksvertreter Mönchengladbach West

(für DIE LINKE. Fraktion im Rat der Stadt)

Anfrage der SL-Zeitung für Rheindahlen per eMail am 04.03.2014:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

nach unserer Zeitung vorliegenden Informationen entscheidet der Mönchengladbacher Stadtrat alleine per Satzung über eine vom Landtag freigestellte Kontrolle, d.h. **Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserkanälen**. Bürger- und umweltfreundliche Stadträte in Kommunen mit guter Trinkwasserqualität können per Satzung nicht nur gesetzeskonform, sondern vom Landtag bewusst per „Formelkompromiss“ eingeräumt, bürgerfreundliche Auswege finden. Die privateigenen Hauskanäle und das meist mühsam erworbene Einkommen und Vermögen der Bürger bleibt dabei unangetastet.

Einige NRW-Kommunen haben es bereits vorgemacht oder in gefestigter Absicht: Münster, Langenfeld, Königswinter, Düsseldorf. Eine NRW-Kommune muß nämlich lt. neuer Verordnung nicht, sondern kann durch Satzung festlegen, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung vorzulegen ist (§ 53 Abs.1 e Satz 1 Nr. 2 Landeswassergesetz). Das heißt im Umkehrschluss, dass sie es nicht braucht. Der Stadtrat könnte auch von niemandem dazu gezwungen werden, auch nicht von der Bezirksregierung.

Alle Presseberichte der letzten Jahre bestätigen für unser Mönchengladbach eine hervorragende Trinkwasserqualität – bereits ab Tiefbrunnen. Diese Qualität wird trotz nach wie vor oft zugekaufter Gülle und deren Ausbringung und weiterhin geduldeter widerlicher Friedhofsversiffungen - auch über Mönchengladbacher Wasserschutzgebieten (z. B. Wickrathberg) erreicht und beigehalten. Das spricht eindeutig für die hervorragende und völlig ausreichende Filterwirkung unserer Untergründe. Die vielfach bewährte Funktionsdichte unserer privaten Hauskanäle, die durch allmählich anwachsende Alterspatina aus Fetten und Verkieselungen in Jahrzehnten verstärkt wurde, würde meist erst durch die obligatorisch vorher durchzuführende Hochdruckreinigung zerstört werden.

Nicht zuletzt steht auch das aktuelle Gesetz mit seiner Rechtsverordnung in juristisch seriös begründetem Verdacht, allein schon wegen der grundgesetzlich normierten Verhältnismäßigkeitsprinzips (Übermassverbot) verfassungswidrig und damit nichtig zu sein. Der Gleichheitsgrundsatz bräuchte erst gar nicht bemüht zu werden.

Zum Unsinn einer flächendeckend angeordneten Dichtheitsprüfung gäbe es noch viel zu sagen, ich hänge Ihnen zur weiteren Information einen Artikel aus dem letzten SL Rheindahlen an.

Ich bitte Sie um eine Stellungnahme, die wir in unserer nächsten Ausgabe veröffentlichen werden, an meine unten stehende mail-Adresse bis zum 15.3.2014.

Freundliche Grüße

██████████“